



**Einwohnergemeinde  
Tecknau**

**Benützungsordnung  
und  
Gebührentarif  
Infrastruktur**

vom

1. April 2001

# BENÜTZUNGSORDNUNG

## A. Allgemeines, Aufsicht und Ordnung

### § 1 Unterstellung

Dieser Erlass regelt die Nutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen.

### § 2 Aufsicht

Die gesamte Infrastruktur der Gemeinde untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### § 3 Grundsatz

Die gesamte Infrastruktur mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften steht in erster Linie der Gemeinde und den Vereinen zur Verfügung. Sie dient für kulturelle Anlässe, Versammlungen, Empfänge und Veranstaltungen verschiedenster Art.

### § 4 Benützungsregelung

Die Benützung der Infrastruktur wird geregelt durch:

- Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- Die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne der Vereine zwecks Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- Plan der zur Aufführung gelangenden Veranstaltungen der Vereine. (Der Plan ist jeweils bis Ende August des Vorjahres dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.)
- Besondere Benützungsbewilligungen
- Das vorliegende Reglement

Die Benützungsbewilligungen werden vom Gemeinderat auf schriftlichen Antrag hin ausgestellt.

Der Gemeinderat legt in der Bewilligung fest, welche Anlagen und Einrichtungen für welche Zwecke und Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

### § 5 Unterhalt und Pflege

Für die Reinigung und Pflege der Infrastruktur ist die Gemeinde zuständig.

Allen Anordnungen des Gemeinderates oder dessen Vertreter, soweit es sich um den Unterhalt der Liegenschaft und der Umgebung handelt, haben die Benützer Folge zu leisten.

### § 6 Unstatthafte Benützung

Die Benützung der Anlagen ist ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten nicht gestattet.

Die Benützung der Anlagen für private Anlässe (auch von Vereinsmitgliedern) ist nur mit der Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

Jugendliche dürfen die Räume nicht ohne den verantwortlichen Leiter betreten oder benützen.

Der Gemeinderat kann bei Bedarf die Vorschriften verschärfen.

### § 7 Rauchverbot / Sistierung des Verbotes

Das Rauchen ist in allen Gebäuden inklusive den Eingangsvorräumen verboten.

Das Rauchverbot wird aufgehoben, wenn bei besonderen Veranstaltungen eine Konsumationsbestuhlung hergerichtet ist und auf jedem Tisch Aschenbecher deponiert werden. Die vollen Aschenbecher sind jeweils zu leeren. Der Brandverhütung ist vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

## **§ 8 Gebühren**

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Infrastruktur in einem Gebührentarif als Anhang zu dieser Benützungsordnung fest.

## **§ 9 Benützungsschluss**

Die Vereine dürfen an Werktagen die Anlagen bis 22.15 Uhr benützen (Sportplatz bis 22.00 Uhr). Beim Verlassen sind sämtliche Türen abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster nach Anordnung des Abwartes zu öffnen. Bei Vorbereitungen von Abendveranstaltungen kann der Gemeinderat, auf ein entsprechendes Gesuch hin, den Benützungsschluss bis 23.30 Uhr hinausschieben. Bei Veranstaltungen wird der Benützungsschluss mit der Bewilligung festgelegt.

## **§ 10 Verantwortlichkeit**

Die Benützer sind verantwortlich, dass die gesamte Anlage in sauberem Zustand verlassen wird.

Abfälle gehören in die hierfür bestimmten Behälter.

## **§ 11 Benützung bei Anlässen**

Bei Anlässen haben die Veranstalter das Aufstellen, das Aufräumen und Versorgen der Bestuhlung und der übrigen Einrichtungen unter Aufsicht des Abwarts zu besorgen.

Alle benützten Räume sind zu reinigen.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat dem Veranstalter das Recht einräumen, zwei Wochen vor Theateraufführungen und ähnlichen Anlässen die benötigte Infrastruktur an drei Abenden und in der letzten Woche vorher an allen Abenden benützen zu können.

Bei Veranstaltungen an Wochenenden stehen die Räume dem Veranstalter vom Samstagmorgen bis und mit Sonntagabend zur Vorbereitung und Aufräumung zur Verfügung. Ab Montagmorgen muss das ganze Gebäude und die Umgebung wieder uneingeschränkt benützbar sein.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

## **§ 12 Notausgänge**

Die Notausgänge sind bei allen Veranstaltungen begehbar zu halten. (Für die Turnhalle besteht ein spezieller Plan.)

## **§ 13 Parkordnung**

Zum Abstellen von Autos stehen nur die hierfür vorgesehenen Plätze zur Verfügung, wobei auf reservierte Felder Rücksicht genommen werden muss. Die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften müssen frei gehalten werden. Fehlbare Autolenker sind zum Umparkieren der Autos aufzufordern.

## **B. Gemeindesaal**

### **§ 14 Liftbenützung**

Der Lift steht sämtlichen Benützern, jedoch vor allem älteren und behinderten Personen, zur Verfügung. Die Verantwortlichen verhindern jeglichen Missbrauch.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu beachten.

#### **§ 15 Spezielle Regelungen**

Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere spezielle Regelungen erlassen.

### **C. Turnhalle**

#### **§ 16 Benützung bei Anlässen**

Bei Anlässen haben die Veranstalter das Abdecken des Turnhallenbodens mit dem Bodenbelag, das Aufstellen, das Aufräumen und Versorgen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtungen unter Aufsicht des Abwarts zu besorgen.

Der Abdeckbelag ist gereinigt zu versorgen.

#### **§ 17 Generalreinigung**

Die Generalreinigung findet alljährlich ein- bis zweimal statt. Während dieser Zeit bleiben die Gebäude geschlossen. Der Termin für diese Generalreinigung wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt und den betroffenen Vereinen mitgeteilt.

#### **§ 18 Spezielle Regelungen**

Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere spezielle Regelungen erlassen.

### **D. übrige Infrastruktur (z.B. ZS-Anlage)**

#### **§ 19 Spezielle Regelungen**

Der Gemeinderat kann bei Bedarf spezielle Regelungen erlassen.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Haftung**

Die Benutzer haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokali-täten, Schlüssel, Geräte und Materialien.

#### **§ 21 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung ge-ahndet.

#### **§ 22 Inkrafttretung**

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2001 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATS TECKNAU**  
Der Präsident: Der Verwalter:

## GEBÜHRENTARIF

### 1. Benützungsgebühren

1.1.	Turnhalle	Dorfvereine Einheimische Auswärtige	gratis Fr. 100.00 Fr. 600.00
1.2.	Gemeindesaal	Dorfvereine Einheimische Auswärtige	gratis Fr. 100.00 Fr. 300.00
1.3.	übrige Räume und Anlagen	Dorfvereine Einheimische Auswärtige	gratis gem. Beschluss GR gem. Beschluss GR

### 2. Nebenkosten (Strom, Wasser/Abwasser, Abwart, usw.)

2.1.	Dorfvereine - „normale“ Benützung (z.B. Turnstunden) und „normale“ Kosten - kommerzielle Anlässe	gratis zu Lasten Veranstalter
2.2.	Einheimische	zu Lasten Veranstalter
2.3.	Auswärtige	zu Lasten Veranstalter

### 3. spezielle Regelungen

- 3.1. Über eine Reduktion, einen Erlass oder eine Erhöhung der Benützungsgebühren für spezielle Anlässe entscheidet der Gemeinderat.
- 3.2. Über eine Reduktion, einen Erlass oder eine Erhöhung der Nebenkosten für spezielle Anlässe entscheidet der Gemeinderat.

### 4. Änderung der Gebühren

- 4.1. Der Gemeinderat kann die obigen Ansätze jeweils auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres abändern. Die Ansätze sind zu veröffentlichen.

Vorstehender Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 09.03.2010 genehmigt.  
Dieser tritt rückwirkend auf den 1.1.2010 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATS TECKNAU**  
Der Präsident: Der Verwalter: